

AZV „Wilde Sau“

Infos & Amtliches

Ausgabe 01/2011

Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ Klipphausen • Tharandt • Wilsdruff

erscheint am 31. März 2011



Gemeinsam Lebens- und
Umweltqualität verwirklichen...

Aus dem Inhalt...

**Baumaßnahmen im
Verbandsgebiet** 2
Neubau
Nebensammler
Oberhermsdorf 2

Umverlegung
Regenwasserkanal und
Schmutzwasserdruckleitung
B 173 Kesselsdorf 2

Vorhaben 2012 2

**Allgemeine
Informationen** 2
Nächste öffentliche
Verbandsversammlung ... 2

Notrufe 2

Maßnahmen am
Kanalnetz des Abwasser-
zweckverbandes
„Wilde Sau“ 3

Dezentrale
Abwasserentsorgung 3

Entsorgungsnachweise
von Gruben und
Kleinkläranlagen 4

Ausgabestellen 4

IMPRESSUM

Herausgeber:

Abwasserzweckverband „Wilde
Sau“ Klipphausen • Tharandt •
Wilsdruff – Verbandsvorsitzender
Ralf Rother; Verantwortlich für den
amtlichen Teil: Verbandsvorsitzen-
der Abwasserzweckverband
„Wilde Sau“ Klipphausen •
Tharandt • Wilsdruff, Löbtauer
Straße 6, 01723 Wilsdruff,
Telefon 035204/60530
Mail: post@azv-wilsdruff.de
Internet: www.azv-wilsdruff.de
Druck: Riedel – Verlag & Druck
KG, Heinrich-Heine-Str. 13a,
09247 Röhrsdorf

**Das nächste Amtsblatt
erscheint am
30. Juni 2011**

Baumaßnahmen im Verbandsgebiet

■ Neubau Nebensammler Oberhermsdorf



Schmutzwasserdruckleitungen

Die Sammeldruckleitungen in der Nordstraße und Schmidts Weg sind komplett verlegt. An diese Sammeldruckleitungen sind nunmehr die Grundstücke über die Hausabwasserpumpwerke (siehe Bild 1) anzuschließen.



Freispiegelkanäle DN 200 PVC-U

Nach der Fertigstellung der Kanäle in der Kesselsdorfer Straße und Saalhausener Straße, wurde in dem sehr kleinen Zeitfenster, in dem in diesem Winter Tiefbauarbeiten möglich waren, die Arbeiten zu dem Kanal in Müllers Weg abgeschlossen und die Prüfschächte gesetzt (Bild 2 und 3).

Seit dem 14.03.2011 werden in der Kleinopitzer Straße und danach folgend in der Kurzen

Straße die Kanäle verlegt (Bild 4).



■ Umverlegung Regenwasserkanal und Schmutzwasserdruckleitung B 173 Kesselsdorf

Die im Zuge des Baus der Ortsumgehung Kesselsdorf notwendigen Umverlegungsarbeiten (siehe Ausgabe 04/2010) an den vorhandenen Kanälen sind abgeschlossen. Alle umgebundenen Kanäle sind wieder in Betrieb, Wege und Oberbodenflächen wiederhergestellt.



■ Vorhaben im Jahr 2012

Ortsentwässerung Braunsdorf

Es ist vorgesehen, die abwassertechnische Erschließung von Braunsdorf gemäß dem Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) planmäßig durchzuführen. In einem ersten Schritt werden die Grundstücke an der Neuen Heimat, Talblick, Neue Straße und Maxim-Gorki-Straße vermessungstechnisch erfasst werden. Danach erfolgt die ingenieurtechnische Planung.

Allgemeine Informationen

■ Öffentliche Verbandsversammlung

Die nächste öffentliche Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ findet **am Montag, den 04.04.2010 um 17:00 Uhr** im Rathaus in 01723 Wilsdruff – Am Markt 1 statt.

Öffnungszeiten & Erreichbarkeit

■ Öffnungszeiten Geschäftsstelle

Dienstag von 08:00 – 12:00 Uhr
von 14:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag von 08:00 – 12:00 Uhr
Nach Vereinbarung an allen Wochentagen

■ Erreichbarkeit der Geschäftsstelle

Löbtauer Straße 6, 01723 Wilsdruff
Telefon: 035204 60530
Fax: 035204 48212
Mail: post@azv-wilsdruff.de

Störungen
Abwasserkanalnetz
Fa. Berndt Telefon 035204 9850

Allgemeine Informationen

Maßnahmen am Kanalnetz des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“



Der Abwasserzweckverband „Wilde Sau“ betreibt die öffentlichen Anlagen im Trennsystem. Das heißt, dass Schmutz- und Niederschlagswasser in getrennten Kanälen abgeleitet wird. Im Jahr 2010 wurden vom Personal des AZV verstärkt Kontrollen am Kanalnetz durchgeführt. Es wurde festgestellt, dass an einigen Stellen vermehrt Niederschlagswasser (Fremdwasser) in den Schmutzwasserkanal eindringt. Ein wesentlicher Schwerpunkt mit eindringendem Regenwasser waren 3 defekte Schächte auf der Wiese, angrenzend an der Wilden Sau vor der Autobahnbrücke A4 in Wilsdruff. Um künftig den

Fremdwassereintritt zu vermeiden, wurden die Schächte erneuert und höher gesetzt. Ausführende Baufirma war die DREBAU GmbH.



Dezentrale Abwasserentsorgung

Sehr geehrte Grundstückseigentümer,
wir möchten auf diesem Wege, noch einmal darauf hinweisen, dass nach den Vorgaben des Gesetzgebers bis zum 31.12.2015 aufgegeben wird, dass alle Grundstücksinhaber ihre Grundstücksentwässerungsanlagen auf den „Stand der Technik“ bringen. Über die Notwendigkeit der Neuerrichtung oder Nachrüstung einer Kleinkläranlage mit biologischer Reinigungsstufe sowie einer abflusslosen Grube und die hierzu bestehenden Fördermöglichkeiten möchten wir Sie informieren. Überall dort, wo keine öffentliche Kanalisation mit einer zentralen Abwasserbehandlungsanlage vorhanden und nach dem Abwasserbeseitigungskonzept des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ in den nächsten Jahren nicht vorgesehen ist, muss die Abwasserentsorgung dezentral erfolgen. Das bedeutet, dass das gesamte anfallende Abwasser in Kleinkläranlagen behandelt oder in abflusslosen Gruben gesammelt werden muss.

Neuerrichtung oder Nachrüstung einer Kleinkläranlage mit biologischer Reinigungsstufe

Nach dem Wasserhaushaltsgesetz müssen dezentrale Abwasserbeseitigungsanlagen die geforderten Ablaufwerte einhalten sowie nach dem heutigen Stand der Technik errichtet und betrieben werden.

Anforderungen an die Reinigungsleistung der Kleinkläranlage/Ablaufwerte:

150 mg/l chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)

40 mg/l biologischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB5)

Nach dem Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft ist die Umrüstung herkömmlicher Anlagen in vollbiologische Kleinkläranlagen bis zum 31.12.2015 umzusetzen. Neben dem Wasserrecht sind dabei baurechtliche Vorgaben und technische Regelwerke zu beachten und einzuhalten.

Überblick wichtiger Vorgaben:

- Kleinkläranlagen müssen eine Bauartzulassung besitzen und nach DIN 4261 errichtet werden.
- Für den Bau und Betrieb einer vollbiologischen Kleinkläranlage mit Ableitung in ein Gewässer (Vorfluter oder Grundwasser) ist eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig. Diese muss bei der zuständigen Wasserbehörde beantragt werden.
- Bei der Ableitung in das Grundwasser (Versickerung) ist die Sickerfähigkeit des Bodens nachzuweisen (Sickertest/hydrogeologisches- oder Baugrundgutachten)
- Bei Ableitung des vorgereinigten Abwassers über einen bestehenden Kanal, ist die Genehmigung beim Kanaleigentümer einzuholen.
- Die Kosten für Herstellung, Betrieb und Wartung der Kleinkläranlage trägt der Grundstückseigentümer.
- Für die Wartung der Kleinkläranlage ist ein Wartungsvertrag nachzuweisen. In Abhängigkeit vom Anlagentyp sind in der Regel mindestens zwei Wartungen im Jahr durchzuführen.
- Nach dem Sächsischen Wassergesetz ist der Abwasserzweckverband „Wilde Sau“ zur Kontrolle der Wartung und des Betriebes der Kleinkläranlage berechtigt und verpflichtet.

Was ist eine biologische Kleinkläranlage?

Zu einer biologischen Kleinkläranlage gehört eine mechanische Vorreinigung (Vorklärung), eine biologische Reinigungsstufe und gegebenenfalls eine Nachklärung. Das Abwasser kann nach dem Durchfließen einer solchen Anlage in den Untergrund versickert oder in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden.

Was muss bei der Planung einer biologischen Kleinkläranlage unbedingt beachtet werden?

Nicht alle Anlagen bzw. Verfahren sind für jedes Grundstück geeignet. Jede biologische Kleinkläranlage sollte individuell auf ihre räumlichen und persönlichen Rahmenbedingungen ausgelegt werden. So muss vor Auswahl der Anlage u. a. beachtet werden:

- Anzahl der dauerhaft angeschlossenen Einwohner
- Lebensgewohnheiten der Einwohner
- Art des Abwassers (nur häusliches oder auch gewerbliches)
- Einwohnerentwicklung für das Grundstück in den nächsten Jahren (Zuwachs oder Minderung)

Welche biologischen Reinigungsverfahren gibt es?

In den letzten Jahren hat sich die dezentrale Abwasserentsorgung stark entwickelt. Es gibt viele Hersteller biologischer Kleinkläranlagen. Die Verfahren werden unterschieden in »naturnahe Verfahren« (z. B. Pflanzenkläranlagen, Abwasserteiche) und »Technische Verfahren« (z.B. Scheibentauchkörper, Tropfkörper, Membrananlagen). Jedes dieser Verfahren hat Vor- und Nachteile. Wichtig ist, dass neben den Anschaffungskosten auch die Betriebskosten beachtet werden.

Eigenkontrolle

Die Funktion und die Betriebsbereitschaft einer biologischen Kleinkläranlage sind jederzeit zu gewährleisten. Hierzu sind je nach Anlagentyp kontinuierliche Aufgaben durchzuführen und in ein Betriebstagebuch einzutragen. Ohne die Mitwirkung der Eigentümer wird die Kläranlage nicht sicher funktionieren.

Wartung

Jede biologische Kleinkläranlage muss regelmäßig gewartet werden. Diese Wartung muss ein zertifiziertes Fachunternehmen durchführen. Der Nachweis der Wartung ist dem Abwasserzweckverband jährlich in Form von Protokollen vorzulegen.

Entsorgung von anfallendem Klärschlamm aus vollbiologischen Kleinkläranlagen / Kosten

Die Entsorgung des anfallenden Klärschlammes ist regelmäßig nach den Vorgaben des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ durchzuführen. In der Regel ist dies einmal jährlich der Fall. Die Entsorgung darf nur durch ein Fachunternehmen durchgeführt werden. Die Gebühr für aus Kleinkläranlagen zur Reinigung im Klärwerk angelieferten Klärschlamm beträgt gemäß § 46 Abs. 4 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ derzeit 12,22 €/m³. Kosten für den Transport entstehen ebenfalls.

Kosten bei Ableitung in einen öffentlichen Kanal

Erfolgt die Ableitung des vorgereinigten Abwassers der Kleinkläranlage über einen öffentlichen Kanal, so fallen Gebühren in Höhe von 1,52 €/m³ gemäß § 46 Abs. 2 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ an. Die Gebühr richtet sich nach dem tatsächlichen Frischwasserverbrauch. Wenn eine eigene Brunnen-/Brauchwasseranlage genutzt wird, ist es erforderlich eine geeignete Messeinrichtung (geeichte Wasseruhr) durch ein Fachunternehmen installieren zu lassen.

Abnahme der Anlage

Die Fertigstellung der Anlage ist dem AZV „Wilde Sau“ anzuzeigen und die Abnahme wird auf Antrag des Grundstückseigentümers, durch den AZV „Wilde Sau“, nach entsprechender Terminvereinbarung, durchgeführt. Bei der Abnahme ist der mit einer zertifizierten Fachfirma abgeschlossene Wartungsvertrag vorzulegen.

Allgemeine Informationen

Förderung

Es dürfen nur Anlagen mit der geforderten Zulassung errichtet werden. Eine Versickerung ohne vorgeschaltete biologische Behandlung ist nicht mehr gestattet. Die Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung von dezentralen Abwasseranlagen obliegt dem Abwasserzweckverband „Wilde Sau“. Gemäß der Richtlinie Siedlungswasserwirtschaft vom 04.02.2009 werden dezentrale Abwasserbeseitigungsanlagen vom Freistaat gefördert. Nicht gefördert wird der Bau von Kleinkläranlagen im Zusammenhang mit dem Hausneubau, ebenso werden Kleinkläranlagen nicht gefördert, deren Bau oder Nachrüstung nach dem aktuellen Stand der Technik vor dem 1.1.2006 oder ohne Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn begonnen wurde.

Förderung von Kleinkläranlagen

Neuerrichtung einer Kleinkläranlage mit biologischer Reinigungsstufe
 Grundförderung bis 4 Einwohner 1.500 EUR
 je weitere Einwohner 150 EUR
 Werden an die Kleinkläranlage mehrere Grundstücke angeschlossen, erhöht sich der Zuschuss um weitere 200 EUR je Grundstück, höchstens jedoch um 2.000 EUR

Nachrüstung einer vorhandenen Kleinkläranlage mit einer biologischen Reinigungsstufe

Grundförderung bis 4 Einwohner 1.000 EUR
 je weitere Einwohner 150 EUR

Interessensbekundung, Förderung und Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn

Durch den Grundstückseigentümer (privater Bauherr) wird das Interesse am Bau und der Förderung einer privaten Kleinkläranlage gegenüber dem Abwasserzweckverband „Wilde Sau“ formlos bekundet. Der Abwasserzweckverband erteilt daraufhin an den Bauherrn die Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn. Gründe für die Anerkennung des vorzeitigen förderunschädlichen Baubeginns liegen insbesondere vor, wenn

- die zuständige Wasserbehörde die Sanierung der Einleitung (Nachrüstung der betreffenden privaten Kleinkläranlage) mit einer Frist nach dem 31.12.2005 angeordnet hat,
- eine vorhandene Altanlage wegen Einsturzgefahr unverzüglich saniert werden musste, oder
- im Zuge von Sanierungs-/Umbauarbeiten an der Bebauung des Grundstücks sich die Sanierung der Kleinkläranlage geradezu aufdrängt.

Bau/Abnahme der Kleinkläranlage und Abschluss eines Wartungsvertrages / Auszahlung der Fördermittel

Der Bauherr plant, kauft und baut die Kleinkläranlage bzw. den Nachrüstsatz. Abschließend bestätigt der Abwasserzweckverband die ordnungs-

gemäße Errichtung der Kleinkläranlage in einem Abnahmeprotokoll. Der Bauherr bewahrt alle Unterlagen, insbesondere Wasserrechtsbescheid, Abnahmeprotokoll und Rechnungsbelege auf und schließt einen Wartungsvertrag ab. Nach Fertigstellung der Kleinkläranlage und Abnahme durch den Abwasserzweckverband „Wilde Sau“ stellt der Bauherr den Auszahlungsantrag beim AZV „Wilde Sau“ (Formblatt wird bei der Abnahme ausgereicht).

Dem Auszahlungsantrag sind beizufügen:

- Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung (Formblatt wird bei der Abnahme übergeben)
- Originalrechnungen der Kleinkläranlage
- Zahlungsnachweis (z.B. Kontoauszug)
- Kopie des Abnahmeprotokolls
- Kopie des Wartungsvertrages
- Mit der Unterschrift unter dem Auszahlungsantrag erfolgt gleichzeitig die Anerkennung von Nebenbestimmungen (beispielsweise die Verpflichtung zum ordnungsgemäßen Betrieb und Wartung der Kleinkläranlage)

Der Abwasserzweckverband „Wilde Sau“ beantragt danach mit dem entsprechenden Prüfungsvermerk die Auszahlung bei der Sächsischen Aufbaubank. Die Sächsische Aufbaubank erlässt für jeden Bauherrn einen Zuwendungsbescheid und zahlt den jeweiligen Zuschuss aus.

Abflusslose Gruben

In der abflusslosen Grube wird das **gesamte** im Haushalt anfallende Schmutzwasser gesammelt. Vom Grundstückseigentümer ist sicher zu stellen, dass aus der Grube kein Schmutzwasser austreten kann. Das heißt, dass an der Grube kein Ablauf, Überlauf oder eine Möglichkeit der Versickerung vorhanden ist. Gegebenenfalls ist dies durch eine Dichtigkeitsprüfung nachzuweisen. Die abflusslose Grube muss über eine baurechtliche Zulassung verfügen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet ein Betriebstagebuch zu führen. Darin sind regelmäßige Kontrollen des Füllstandes und des Zustandes nachzuweisen. Bei festgestellten Mängeln, sind diese unverzüglich zu beheben. Die abflusslose Grube muss regelmäßig durch ein Fachunternehmen gelehrt werden. Dabei sollte die entsorgte Abwassermenge gleich dem tatsächlichen Trinkwasserverbrauch sein. Die Gebühr, für aus abflusslosen Gruben zur Reinigung im Klärwerk angeliefertes Abwasser, beträgt gemäß § 46 Abs. 3 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ derzeit 4,07 €/m³ zuzüglich der Kosten für den Transport.

Förderung von abflusslosen Gruben

Die Grundförderung bei Neuerrichtung einer abflusslosen Grube beträgt bis 4 Einwohner 1.500 EUR, je weiteren Einwohner 150 EUR.

Weitere Informationen erhalten Sie unter:

<http://www.smul.sachsen.de> ----> Förderportal
<http://www.sab.sachsen.de> ----> Förderangebote

Entsorgungsnachweise von Gruben und Kleinkläranlagen

Der Abwasserzweckverband „Wilde Sau“ hat, als Nachweis über die geordnete Abwasserentsorgung im Verbandsgebiet ein Kleineinleiterkataster. Dieses Kataster muss jährlich überarbeitet werden. Hierzu wird der Abwasserzweckverband „Wilde Sau“ von allen Eigentümern, deren Grundstücke dezentral entsorgt werden, Änderungen an den vorhandenen Grundstücksentwässerungsanlagen abfragen, sowie die Wartungsprotokolle und/oder Entsorgungsnachweise für das Jahr 2010 abfordern. Diese Abfrage muss jedes Jahr durchgeführt werden. Auf der Grundlage dieses Katasters wird für die Grundstücke im Verbandsgebiet, deren Abwasserentsorgung nicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht, eine Abwasserabgabe festgesetzt. Demzufolge muss der spezifische Schmutzwasseranfall auf einem Grundstück mit einer abflusslosen Sammelgrube pro hier lebender oder angemeldeter Person im Jahr mindestens 25 m³ betragen. Diese Menge ist zu entsorgen. Wird die Entsorgungsmenge von 25 m³/€*a (Kubikmeter pro Einwohner im Jahr) unterschritten, kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass diese Grube nicht dicht ist oder Grauwasser separat abgeleitet wird. Die Konsequenz dieser Festlegung ist, dass an den Freistaat Sachsen eine Abwasserabgabe in festgelegter Höhe durch den Grundstückseigentümer zu bezahlen ist, wozu er vom Abwasserzweckverband „Wilde Sau“ gemäß Abwasserabgabenabwälzungssatzung aufgefordert wird, der dann auch noch Verwaltungsgebühren zu erheben hat. Für die Mehrkammerausfallgruben gelten ebenfalls strenge Entsorgungsbedingungen, deren Einhaltung der AZV unter Sanktionsandrohung zu garantieren hat.

Es gilt, dass bei Unterschreitung von einer Entsorgungsmenge von 0,5 m³/€*a Klärschlamm grundsätzlich nicht mehr von einer ordnungsgemäßen Schlammentsorgung ausgegangen werden kann. Es treten oben bereits genannte Konsequenzen in Kraft.

Daher möchten wir alle Grundstückseigentümer, die nicht an die öffentliche Abwasserentsorgung angebunden sind, in ihrem eigenen Interesse bitten, ihre Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, Gruben) nachweislich ordnungsgemäß durch ein Entsorgungsunternehmen beräumen zu lassen.

Ausgabestellen

Das Amtsblatt des AZV „Wilde Sau“ erscheint vierteljährlich jeweils zum Ende des Quartals und liegt an folgenden Verteilstellen zur Mitnahme aus. Darüber hinaus ist das Amtsblatt jederzeit zu den angegebenen Öffnungszeiten oder auf Anfrage in der Geschäftsstelle des AZV „Wilde Sau“ erhältlich.

Ortsteil	Ausgabestelle	Adresse
Wilsdruff	AZV „Wilde Sau“	Löbtauer Straße 6
Wilsdruff	Stadtverwaltung	Nossener Straße 20
Grumbach	Getränkemarkt Wolf	Wilsdruffer Straße 5
Braunsdorf	Bäckerei Franke	Lindenstraße 3
Oberhermsdorf	Bäckerei Goldbach	Hauptstraße 1
Kleinopitz	Frau Ranft	Tharandter Straße 9
Kesselsdorf	Rathaus	Am Markt 1
Kaufbach	Bäckerei Schilling	Obersraße 60
Limbach	Bäckerei Brauer	Hauptstraße 25
Blankenstein	Kiga Blankenstein	Kirchweg 4
Helbigsdorf	Bäckerei Schober	Obere Dorfstraße 4
Klipphausen	Gemeindeverwaltung	Talstraße 3
Pohrsdorf	Gerlindes Minimarkt	Dorfstraße 67